

**Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter  
[www.amt-torgelow-ferdinandshof.de](http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de) (Link Bekanntmachungen) am 16.09.2015**

**Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens  
„Ortskern/Domäne“  
der Gemeinde Ferdinandshof für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 i. V. m. den §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.06.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

|    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf            | 21.900 EUR |
|    | der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf       | 21.900 EUR |
|    | der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf  | 0 EUR      |
| b) | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf       | 0 EUR      |
|    | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen      | 0 EUR      |
|    | der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen | 0 EUR      |
| c) | das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf     | 0 EUR      |
|    | die Einstellung in Rücklagen auf                         | 0 EUR      |
|    | die Entnahmen aus Rücklagen auf                          | 0 EUR      |
|    | das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf    | 0 EUR      |

2. im Finanzhaushalt

|    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | die ordentlichen Einzahlungen auf                                  | 21.900 EUR |
|    | die ordentlichen Auszahlungen auf                                  | 21.900 EUR |
|    | der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf               | 0 EUR      |
| b) | die außerordentlichen Einzahlungen auf                             | 0 EUR      |
|    | die außerordentlichen Auszahlungen auf                             | 0 EUR      |
|    | der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf          | 0 EUR      |
| c) | die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                     | 6.300 EUR  |
|    | die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                     | 6.300 EUR  |
|    | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit      | 0 EUR      |
| d) | die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                    | 28.200 EUR |
|    | die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                    | 28.200 EUR |
|    | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR      |

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

### **§ 5 Eigenkapital**

|  |             |
|--|-------------|
| Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012 | 75.600 EUR. |
| Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 | 36.800 EUR  |
| Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 | 62.700 EUR  |
| und zum 31.12. des Haushaltsjahres     | 56.200 EUR. |

Die Angaben zum Eigenkapital entsprechen dem vorläufigen Stand vom 16.06.2015.

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2012 wird mit Beschluss über die Eröffnungsbilanz festgestellt.

Ferdinandshof, den 02.09.2015

gez. Hamm  
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Ortskern/Domäne“ der Gemeinde Ferdinandshof für das Haushaltsjahr 2015 liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme gemäß § 47 Abs. 5 KV M-V vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an für sieben Werktage im Rathaus Torgelow, Bahnhofstr. 2, Zim. 2.02, zu den Öffnungszeiten aus und kann eingesehen werden.

#### **Hinweis:**

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.